

Interesse, Wohl und Wille

Zum Gebrauch des Interessenbegriffs in deutschen Gesetzen

Von *Dieter Schwab*

Die Abhandlung ist als Beitrag zur Festschrift zum 80. Geburtstag von Diethelm Klippel begonnen und als Beitrag zu seinem Gedächtnis in tiefer Traurigkeit vollendet. Die Arbeit abzuschließen, fiel mir psychisch sehr schwer. Das Thema erinnert mich an den Beginn unserer Zusammenarbeit in den 1968er Jahren, die sich bis zu seinem Tode fortsetzte. Die erste wissenschaftliche Kooperation, an die ich mich erinnere, bezog sich auf die Begriffsgeschichte von „Eigentum“ und „Familie“, die zu verfassen ich auf Einladung von Reinhart Koselleck für das großangelegte Werk „Geschichtliche Grundbegriffe“ übernommen hatte. Diethelm Klippel war als Mitarbeiter meiner Gießener Professur daran beteiligt, indem er mich durch Hilfe bei der Auswahl, beim Sammeln und Exzerpieren eines Meeres von einschlägigen Quellen unterstützte. Das Verständnis für die Bedeutung der Wandelbarkeit der sozialen Grundbegriffe für geschichtswissenschaftliche Befunde wurde zu einem wesentlichen Element seiner weitgespannten rechtshistorischen Forschungen, wie bereits in seiner Gießener Dissertation „Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts“ (1975) deutlich wird. Schon aus den Gießener Anfängen datiert auch Klippels Bereitschaft, Rechtsgeschichte als Teil der allgemeinen Geschichtswissenschaft zu verstehen und in enger Kooperation mit ihr zu betreiben. Ich bin mir wohl bewusst, dass ich mit dem nachstehenden Beitrag der Persönlichkeit und dem außergewöhnlichen Werk Klippels eine nur unzulängliche Reverenz erweisen kann.

I. Der Weg zum modernen Interessenbegriff

Die Vokabel „Interesse“ ist heute allgegenwärtig. Das Recht ist nur eines der vielen Felder, in denen sie Verwendung findet. Über Philosophie, Gesellschaftswissenschaften und Politik hinaus ist „Interesse“ zu einem Alltagswort in der Gemeinsprache geworden. Interessen, die geltend gemacht, verfolgt, gewertet oder gewahrt werden sollen und oft in Widerstreit miteinander geraten, sind überall. Da mag es fast verwundern, dass uns dieser Terminus immer wieder und immer häufiger auch in den Gesetzen begegnet: Kann ein inflationär gebrauchtes Wort mit so allgemeinen und zudem unscharfen Bedeutungen für das Recht brauchbar sein?